

- **[Vorwort](#)**
- **[OGH: Diesel-Gate - Wertminderung von 10% des Kaufpreises](#)**
- **[HG Wien: Deckungsklage wegen Diesel-Gate gegen Rechtsschutzversicherer](#)**
- **[OGH: Stromlieferanten müssen Verbrauchern Grundversorgung zugestehen](#)**
- **[Kostenlose Webinare:](#)**
 - > 6.11.2024, 18 Uhr: **Aktien, die Anlageklasse der Reichen.**
[>> Klick zur Anmeldung](#)
 - > 20.11.2024, 18 Uhr: **Pro und Contra der gängigsten Geldanlage-Produkte.**
[>> Klick zur Anmeldung](#)
 - > 10.12.2024, 18 Uhr: **Auch schon pensionsfit? Lösungen gegen Altersarmut.** >> Hybride Veranstaltung vor Ort (Seminarraum der Compass-Gruppe, Schönbrunner Str. 231, 1120 Wien) und online als Webinar:
[>> Klick zur Anmeldung](#)

Vorwort

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) gab Anfang Oktober bekannt, dass man sich in den Sammelklagen gegen VW mit rund 10.000 Teilnehmer auf eine Zahlung von 23 Mio Euro geeinigt habe. Das entspricht in etwa einer Wertminderung von 8% des Kaufpreises.

Beim VKI hatten sich zunächst rund 28.000 Betroffene gemeldet und der VKI brachte ab 2016 für tausende Betroffene Anschlüsse als Privatbeteiligte im anhängigen Ermittlungsverfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) ein. Erst 2018 wurde die Teilnahme an Sammelklagen angeboten. Dabei haben keineswegs alle, die im Ermittlungsverfahren angeschlossen waren, auch an der Sammelklage teilgenommen.

Die WKStA hat vor wenigen Tagen mitgeteilt, dass sie das Ermittlungsverfahren einstelle, weil VW in Deutschland dafür bereits bestraft worden sei und eine Doppelbestrafung unzulässig wäre.

Alle, die sich als Privatbeteiligte angeschlossen haben, aber selbst keine weiteren gerichtlichen Schritte unternommen haben, können sich immer noch beim VSV für Schadenersatzklage gegen VW (wegen des Motors EA 189) anmelden:
www.verbraucherschutzverein.eu/vw

OGH: Diesel-Gate - Wertminderung von 10% des Kaufpreises

Der Zuspruch eines Betrags von 10 % des Kaufpreises das Kfz hält sich im Rahmen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen (OGH 10 Ob 25/24k).

HG Wien: Deckungsklage wegen Diesel-Gate gegen Rechtsschutzversicherer

Klagen von VW-Kunden gegen VW wegen arglistiger Irreführung beim Motor EA 189 sind immer noch möglich, da Schadenersatzansprüche (Rückabwicklung, Minderung) erst binnen 30 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger verjähren.

Wer über eine Rechtsschutzversicherung verfügt kann Deckung für solche Klagen verlangen.

Rechtsschutzversicherer versuchen jedoch mit allen möglichen Argumenten der Deckungspflicht zu entgehen.

Daher hat der VSV eine Deckungsklage gegen die ERGO Versicherung unterstützt. Der Klage wurde vom Handelsgericht Wien stattgegeben.

Die Versicherung hatte – ohne Hinweise dafür zu haben – eingewendet Klägerin habe ihre Ansprüche an VKI oder VSV abgetreten und sei nicht zur Klage legitimiert. Das Gericht folgte jedoch den glaubwürdigen Aussagen der Klägerin und des ehemaligen Leiters des Bereiches Recht im VKI und ehemaligen Obmannes des VSV (Peter Kolba), wonach weder an VKI noch an den VSV Ansprüche abgetreten worden sind.

Die Versicherung wandte ein, nach § 12 Abs 1 Versicherungsvertragsgesetz verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren. Das sei hier eingetreten. Dem folgte das Gericht auch nicht, denn die Klägerin hatte sich zunächst durch ein Software-Update von VW beruhigen lassen und erst bei Hervorkommen von Folgeschäden (höherer Kraftstoff-Verbrauch) geklagt. Da waren Ansprüche auf Versicherungsschutz noch nicht verjährt.

Die Klage habe – so brachte die Versicherung weiters vor – mangelnde Erfolgsaussichten. Doch nach der nunmehr gefestigten höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl unter anderem die Entscheidung des OGH vom 19.9.2023 zu 2 Ob 5/23h) haftet die VW AG als Herstellerin für ihr arglistiges Verhalten. Gefestigter kann eine Rechtsprechung kaum sein.

Auch die materiellrechtliche Verjährungsfrist gegen den Fahrzeughersteller bzw auch die Motorenherstellerin sei nunmehr bereits durch höchstgerichtliche Rechtsprechung dahingehend geklärt, dass aufgrund des arglistigen und sittenwidrigen Verhaltens von einer 30-jährigen Verjährungsfrist auszugehen ist.

Der Deckungsklage wurde stattgegeben (HG Wien 41 Cg 56/23b).

OGH: Stromlieferanten müssen Verbrauchern Grundversorgung zugestehen

Im Herbst 2022 sind die Stromtarife plötzlich massiv erhöht worden. Viele Kunden hatten Angst, sich den Stromverbrauch nicht mehr leisten zu können. In dieser Situation hat der VSV dazu geraten, Grundversorgung beim Verbund zu beantragen. (Jeder Lieferant muss einen Grundversorgungstarif auspreisen, der nicht höher sein darf, als der Durchschnitt bei den Bestandskunden.)

Das war im Herbst 2022 ein Preis, der noch deutlich unter den steigenden Tarifen lag.

Der Verbund und andere Lieferanten lehnten unter Berufung auf Landesgesetze, in denen vorgesehen wurde, dass dann kein Anspruch auf Grundversorgung bestehe, wenn der Kunde sowieso einen normalen Liefervertrag abschließen könne.

Aufgrund der Klagen des VSV hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage der Grundversorgung befasst und – zur Überraschung der Energiekonzerne – festgestellt, dass die Grundversorgung verfassungsgemäß ist und die einschränkenden Passagen in Landesgesetzen gegen die Verfassung verstoßen.

Deshalb hat nun auch der Oberste Gerichtshof (OGH) Feststellungsklagen (auf das Recht in der Grundversorgung beliefert zu werden) stattgegeben (OGH 8 Ob 110/23v).

Die Grundversorgung ist vor allem dann interessant, wenn die Arbeitspreise je kWh plötzlich stark ansteigen. Das bleibt den Energiekonzernen ein Dorn im Auge. Daher wird im Parlament lobbyiert, die Grundversorgung in der bestehenden Form abzuschaffen.

Der VSV wird versuchen, dagegen Widerstand zu organisieren.



Kostenlose Webinare

Übersicht & Anmeldung: www.verbraucherschutzverein.eu/webinar-preview

Unsere Webinare sind ein kostenloses Angebot an Mitglieder und Interessierte. Wir organisieren diese, um Ihnen werthaltige Informationen und Hintergründe zu verbraucherrelevanten Themen zu vermitteln.

Mittwoch, 6.11.2024 um 18 Uhr **Aktien, die Anlageklasse der Reichen**

Mit Wolfgang Staudinger, fynup

Warum Reiche mit Aktien immer reicher werden (müssen) und warum Kleinanleger diese Anlageklasse oft meiden oder zum falschen Zeitpunkt investieren. Ein Blick in die Geschichte der und eine nüchterne Betrachtung der Rolle von Unternehmen im Wirtschafts- und Geldkreislauf.

Reihe: Finanzbildung für Verbraucher:innen

Anmeldung: [Klick hier](#)

Mittwoch, 20.11.2024 um 18 Uhr **Pro und Contra der gängigsten Geldanlage-Produkte**

Mit Wolfgang Staudinger, fynup

Flexibilität, Kosten und Steuern sollten bei der Wahl des Geldanlage-Produktes eine wesentliche Rolle spielen, wird aber in der Praxis oft links liegen gelassen oder halbherzig berücksichtigt. Wir zeigen, worauf zu achten ist und wie man Verkäufer:innen von echten Berater:innen unterscheidet. Wir kennen.

Reihe: Finanzbildung für Verbraucher:innen

Anmeldung: [Klick hier](#)

Dienstag, 10.12.2024 um 18 Uhr **Hybride Veranstaltung: Auch schon pensionsfit? Lösungen gegen Altersarmut.**

Mit Wolfgang Staudinger, fynup

Die vier Stufen der Geldanlage von der Definition der Ziele bis zum Kauf. Lerne die wesentlichen Informationen von den unwesentlichen zu unterscheiden um selbstbewusste Entscheidungen mit wenig, aber entscheidenden Basiswissen treffen zu können.

Reihe: Finanzbildung für Verbraucher:innen

ACHTUNG! Dieses Webinar findet auch in Präsenz statt. Wir laden Sie herzlich ein, den Vortrag live anzuhören und dann mit uns und mit dem Referenten zu diskutieren. Im Anschluss bieten wir einen Kennenlern-Umtrunk an. Ort: Seminarraum der Compass-Gruppe, Schönbrunner Str. 231, 1120 Wien

Anmeldung: [Klick hier](#)



Beste Grüße!

NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5
Lokaleingang: Oskar Werner Platz

www.verbraucherschutzverein.eu

+43 677 61678373

Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011 1840 3358 9800



Mehr Informationen: <https://www.verbraucherschutzverein.eu/rechtsschutz/>